

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.08.1990

Geschäftszahl

90/02/0058

Rechtssatz

Das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers stellt grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar; bei entsprechendem Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, daß der Tachometer des Dienstfahrzeuges nicht geeicht war, keine Bedeutung zu; eine Beobachtungsstrecke von ca 100 m wird für ausreichend erachtet (Hinweis E 15.5.1990, 89/02/0162). Daß das Polizeifahrzeug den Abstand zum angezeigten Fahrzeug " mehrmals verringert ", hindert an sich nicht, daß ein gleichbleibender Abstand auf einer Strecke von 100 m eingehalten wird.